



Landkreis Hof

wir sind Heimat

Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Landratsamt Hof

304-Lü

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Antrag v. 14.03.2019

5140/0.7-304- 06/19

Datum: 20.03.2019

**Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG
zum Betrieb Bauernhof-Café „Zur Geigersmühle“, Geigersmühle 2, 95233 Helmbrechts**

Sehr geehrter Herr

das Landratsamt Hof erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I.

I. werden antrags-
gemäß die gewünschten Informationen erteilt.

II. Die Informationen erhalten Sie mit diesem Bescheid unter Gründe III. auf postali-
schem Weg.

III. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Seite 1 von 3

Dienstgebäude:
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 - 0
Telefax: 09281 / 58340
Internet: www.landkreis-hof.de
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do 7:30 – 16:00 Uhr
Di, Mi 7:30 – 14:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
HofBus Linien 1, 8
Haltestelle „Lindenbühl“
Regionalbus Linie 17
Haltestelle Landratsamt

Die Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils
eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC: BYLADEM1HOF
Postbank Nürnberg
IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57
BIC: PBNKDEFF

Gründe

I.

Am 15.03.2019 erhielt das Landratsamt Hof Ihre E-Mail vom 14.03.2019, mit der Sie die Herausgabe von Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in o.g. Betrieb begehren. Im Falle von Beanstandungen wünschen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts bzw. der entsprechenden Kontrollberichte.

Der Antragseingang wurde seitens des Landratsamtes Hof per E-Mail vom 15.03.2019 bestätigt und mit gleicher Mail Ihre vollständige postalische Anschrift angefordert. Dieser Aufforderung kamen Sie ebenfalls am 15.03.2019 per E-Mail nach.

II.

Das Landratsamt Hof ist für die Erteilung von Informationen nach dem VIG entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 21a (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) in der derzeit gültigen Fassung, sowie Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Ihre o.g. E-Mail vom 14.03.2019 ist in Verbindung mit Ihrer Mail vom 15.03.2019 als hinreichend bestimmter Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG zu werten, lässt eindeutig erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist und enthält Namen und Anschrift des Antragstellers. Der Antrag ist daher berechtigt und die gewünschten Informationen sind grundsätzlich vom Auskunftsanspruch des § 2 Abs. 1 VIG erfasst.

Ausschluß- und Beschränkungsgründe des § 3 VIG greifen in diesem Fall nicht.

Von diesem Antrag sind Rechte Dritter nicht betroffen, daher ist keine Anhörung erforderlich und die gewünschten Informationen können sofort erteilt werden.

Nach Prüfung Ihres Antrags vom 14.03.2019 auf Informationserteilung übermitteln wir Ihnen die angeforderten Informationen.

Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und in Ihrem eigenen Risiko.

Aus Gründen des Datenschutzes haben wir für die Beantwortung dieser Anfrage den postalischen Weg gewählt.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 VIG werden grundsätzlich für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung dieser Anfrage bleibt im Kostenrahmen des § 7 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VIG. Daher ist diese Anfrage für Sie kosten- und auslagenfrei.

III.

In o.g. Betrieb fanden die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen am 08.08.2017 und am 05.04.2018 statt. Beide Betriebsüberprüfungen verliefen beanstandungsfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des **Staatlichen Lebensmittelüberwachungsrechts** das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (so- wie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

